

SATZUNG

über die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle in Schwetzingen (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sporthallen und die Mehrzweckhalle der Stadt Schwetzingen:

1. Hilda-Sporthalle
2. Sporthalle Hirschackerschule
3. Sporthalle Südstadtschule (Kolpinghalle)
4. Sporthalle Zeyher-Schule
5. Sporthalle Hebel-Gymnasium
6. Sport- und Mehrzweckhalle Nordstadtschule

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die Hallen sind Eigentum der Stadt Schwetzingen. Sie dienen dem sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Stadt. Die Sporthallen von Ziffer 1 bis 5 sind in der Regel nur für sportliche Übungszwecke und Veranstaltungen zu nutzen.
2. Die Hallen stehen für städtische Veranstaltungen, den örtlichen Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen der Stadt zur Verfügung. Städtische Veranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen. In Notfällen könnten die Hallen auch auswärtigen Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Für die gilt dann ebenfalls die Anwendung der Gebührenordnung.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Sporthallen und in der Mehrzweckhalle sowie den dazugehörigen Nebeneinrichtungen aufhalten. Mit dem Betreten der jeweiligen Halle unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Stadt stets Folge zu leisten. Beauftragte der Stadt sind die jeweils zuständigen Hausmeister oder deren Stellvertreter.

§ 3 Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Stadt gehen in jedem Falle allen anderen Benutzungsarten vor.
2. Die Überlassung der Hallen zu Übungszwecken erfolgt in der Regel nur an Gruppen und Vereine mit einer Mindeststärke von 8 Personen. Erfolgt die Benutzung

von weniger als 8 Personen, so kann die Überlassung der Halle eingeschränkt und/oder widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Stadtverwaltung. Der Schulsport ist von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

3. Für sich wiederholende Benutzungen oder Veranstaltungen (Übungsbetrieb der Vereine und dgl.) gilt der jährlich von der Stadt aktualisierte Belegungsplan.

§ 4 Antragstellung, Antragsgenehmigung, Genehmigungsrücknahme

1. Fixtermine

Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, wie Faschingsveranstaltungen und dgl. können bereits zum Jahresbeginn, müssen aber mindestens 6 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

Rundenspieltermine

Vereine, die Rundenspiele austragen und mehrere Termine in einer Spielsaison benötigen, müssen diese spätestens Anfang Juni beantragen. Als Antrag gelten auch entsprechend gekennzeichnete Terminlisten für Verbandsspiele und Wettkämpfe.

Flexible Termine

Der Antrag auf Überlassung für eine Sport- oder sonstige Veranstaltung muss mindestens 6 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung eingehen. In dem Antrag müssen Art und Dauer der Veranstaltung, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter bzw. Benutzer enthalten sein.

2. Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel die in der Stadt ansässigen Vereine und Gruppen Vorrang. Im übrigen ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage der Stadtverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung kann Bestimmungen enthalten, die über die Benutzungsordnung hinausgehen.
3. Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Stadt zurückgenommen werden, wenn
 - a) die Benutzung der Hallen durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - b) wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden,
 - c) wenn nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung der Hallen nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.
4. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen. Bei kurzfristiger (innerhalb von zwei Wochen vor dem Termin) oder unterlassener Mitteilung wird die volle Miete für die vorgesehene Nutzungszeit auferlegt.

5. Die vorstehenden Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die in § 3 Abs. 3 genannten Benutzungen.

§ 5 Benutzung

1. Die Hallen stehen bis auf weiteres dem Unterrichts- und Übungsbetrieb wie folgt zur Verfügung:

- a) dem Schulsport

Montag – Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr (Hilda-Sporthalle)

Montag – Freitag von 7.35 – 17.00 Uhr (Hebel-Sporthalle)

Montag – Freitag von 7.50 – 17.00 Uhr (sonstige Hallen)

- b) den Vereinen und sonstigen Gruppen

Montag – Freitag von 17.00 – 22.00 Uhr

Sollten im Einzelfall die Hallen für den Schulsport nicht bis 17.00 Uhr benötigt werden, so können die Hallen für die Vereine bereits auch vorher zur Verfügung gestellt werden. Dies ist mit den jeweiligen Schulleitern abzusprechen.

2. Die Hallen müssen spätestens um 22.15 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume vollständig geräumt sein.
3. An Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg sind die Hallen ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen können in Abstimmung mit der Stadt gewährt werden. Bauliche Maßnahmen, Grundreinigungen und städtische Veranstaltungen haben Vorrang.
4. Die Räume werden vom Hausmeister bei einer Veranstaltung dem jeweiligen Verantwortlichen übergeben. Diese gelten als ordnungsgemäß übergeben wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, vor Beginn des Schulsports bzw. Übungsbetriebes die zur Nutzung überlassenen Räume auf Mängel zu kontrollieren.
5. Den Veranstaltern, Benutzern und Besuchern sowie sonstigen Dritten wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte hat auf größte Sauberkeit zu achten. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Harz. Die Verwendung von wasserlöslichem Harz bedarf einer gesonderten Genehmigung. Das Harz ist unmittelbar nach dem Trainings- oder Spielbetrieb durch den Verein zu entfernen. Erforderliche Sonderreinigungen gehen ansonsten zulasten des Vereins. Beschädigungen sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden.
6. Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
7. Die Stadtverwaltung kann von den Regelungen in Abs. 1 und 3 nach Absprache mit der jeweiligen Schulleitung Ausnahmen zulassen.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung der Hallen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters oder Benutzers. Seitens der Stadt Schwetzingen erfolgt die Überlassung ohne jede Gewährleistung.
2. Der Veranstalter oder Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Hallen einschließlich Zugangs- und Parkbereich, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände stehen. Der Veranstalter oder Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und auf deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände. Der Veranstalter oder Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die die Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Er hat dies auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter oder Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Hallen einschließlich Zugangs- und Parkbereiche, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände durch die Nutzung entstehen. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.
5. Für sämtliche vom Veranstalter oder Benutzer mitgebrachten Geräte oder Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

Die Sporthallen und die Mehrzweckhalle (Nordstadt) werden vom Bürgermeisteramt verwaltet. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus.

1. Es ist verboten
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen oder sonstwie zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art im oder am Gebäude,
 - c) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - d) Hunde und andere Tiere in die Halle mitzubringen,
 - e) Motor- oder Fahrräder in der Halle oder an deren Außenwänden abzustellen,
 - f) Sportgeräte über den Hallenboden zu schleifen,
 - g) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen durchzuführen, ausgenommen sind Übungen mit speziellen Hallenkugeln,
 - h) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse in der Halle abzu-

brennen. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

- i) auf den Tischen und Stühlen, sowie den Tribünenbänken zu stehen,
 - j) Getränke und Essen in die Umkleide-, Duschräume, die Geräteräume, bei Sportveranstaltungen und während des Schul- und Übungsbetriebes auf die Spielflächen und in den Zuschauerbereich zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen.
 - k) Ballspiele außerhalb der Sporthallen, also auch auf den Gängen, auszuüben.
2. Dem Veranstalter oder Benutzer ist es untersagt, Speisen und Getränke ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung (Wirtschaftserlaubnis) zuzubereiten oder zu verabreichen.
 3. Die Öffnungszeiten für eine Veranstaltung außerhalb des Schul- und Übungsbetriebes sind 1 Woche vor dem Termin mit dem Hausmeister der Sporthalle/der Mehrzweckhalle abzusprechen.
 4. Die technischen Anlagen (wie z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge, Beleuchtungsanlagen) dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung des Hausmeisters dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.
 5. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten ausnahmslos verboten. Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden vor den Hallen ist strengstens untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter oder Benutzer sein besonderes Augenmerk zu richten.
 6. Schüler und Angehörige von Sportübungsgruppen dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer oder Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Der Lehrer oder Übungsleiter hat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Halle als Letzter zu verlassen.
 7. Das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen ist nur im Eingangsbereich, im Zuschauerbereich und in den Umkleidekabinen zulässig. Alle übrigen Bereiche, insbesondere die Sportflächen, dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen mit farblosen und ungeharzten Sohlen betreten werden. Bei kulturellen, geselligen und sonstigen Veranstaltungen ist das Betreten in der Mehrzweckhalle mit Straßenschuhen erlaubt. Hierzu muss vorab ein spezieller Schutzbelag fachkundig ausgelegt werden, um die Sportfläche zu schützen.
 8. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, d.h. eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
 9. Bei sportlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter oder Benutzer für die dauernde Anwesenheit einer in "Erster Hilfe" ausgebildeten Person verpflichtet.
 10. Turngeräte sind nach Gebrauch auf die niedrigste Höhe einzustellen und wieder ordnungsgemäß an ihre Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Außerhalb der Hallen dürfen die im Eigentum der Stadt stehenden Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung eines Beauftragten (Hausmeister) der Stadtverwaltung verwendet werden.

11. Vereinseigene Geräte und Gegenstände dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadtverwaltung in den zugewiesenen Räumen untergebracht werden. Die Geräte sind als Eigentum des Vereins zu kennzeichnen. Für die Betriebssicherheit der vereinseigenen Geräte sowie für die ordnungsgemäße Befestigung ist der jeweilige Verein verantwortlich.
12. Speziell für eine Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.
13. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet (geharzt) sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Ausgenommen hiervon ist die Nordstadthalle bei genehmigter Harzverwendung.
14. Bei den Sporthallen Hebel-Gymnasium und Nordstadtschule stehen für jedes Hallendrittel Sportgeräte zur Verfügung.
15. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Stadtverwaltung übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

**Nachfolgende Bestimmungen gelten darüber hinaus nur für die Benutzer/
Veranstalter der Mehrzweckhalle Nordstadt:**

16. Die markierten Rettungswege und Feuerwehruzufahrten sind freizuhalten, ebenso sämtliche Rettungswege und Fluchttüren. Eine Feuersicherheitswache ist aufgrund der eingebauten Brandmeldeanlage nicht mehr erforderlich.
17. Der Veranstalter oder Benutzer ist verpflichtet, einen Ordnungsdienst auf eigene Kosten einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters oder Benutzers hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein.
18. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie der Versammlungsstättenverordnung zu beachten und ist für die Einhaltung verantwortlich.
19. Der Veranstalter oder Benutzer hat die Räumlichkeiten der Halle nach Veranstaltungen besenrein zu verlassen. Der bei entsprechenden Veranstaltungen einzubringende Schutzbelag des Hallenbodens ist anschließend durch eine Reinigungsfirma nass zu wischen und vor dem Zusammenrollen trocknen zu lassen. Die Kosten für die Reinigung des Schutzbelages trägt der Veranstalter. Sofern es darüber hinaus erforderlich ist, dass die Stadt ein Reinigungsunternehmen beauftragen muss, werden die Kosten hierfür dem Veranstalter auferlegt.
20. Das Aufstellen und Entfernen von Stühlen und Tischen hat der Veranstalter in Absprache mit dem jeweiligen Hausmeister der Halle vorzunehmen. Für die Einrichtung der Mehrzweckhalle (Nordstadthalle) gelten die von der Stadt vorgeschriebenen Bestuhlungs- und Betischungspläne. Diese Pläne sind in der Mehrzweckhalle ausgehängt. Sollte ein Veranstalter davon abweichende Pläne benötigen, bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch die Baurechtsbehörde. Gleiches gilt für im Außenbereich beabsichtigte Aufbauten. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln, nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen und entsprechend den Anweisungen des Hausmeisters aufzuräumen. Die zulässige Besucherzahl richtet sich nach der jeweiligen Bestuhlung.
21. Mäntel, Schirme und Stöcke, ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten sowie Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.

22. Zum Ausstatten und Ausschmücken der Halle für Veranstaltungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe (DIN 4102 Teil 1, Baustoffklasse B 1), die im Brandfall nicht brennend abtropfen, verwendet werden.

Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.

Ausschmückungen aus natürlichen Laub- und Nadelholz dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden, wie sie frisch sind.

§ 8 Küchenbenutzung

1. Die Stadt stellt zur Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle (Nordstadthalle) bei Veranstaltungen die Küche und deren Einrichtung zur Verfügung.
2. Die Einrichtungsgegenstände gelten als von der Stadt ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter oder Benutzer vor der Benutzung keine Mängel beim Hausmeister geltend macht.
3. Die Betriebsanleitungen der Küchengeräte und Einrichtungen sind genau zu beachten.
4. Es ist verboten, Frittierfett und sonstige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen behindern oder erschweren oder deren Einleitung verboten ist.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, das vorhandene Porzellangeschirr sowie die Gläser, Bestecke usw. und dergleichen zu benutzen. Diese sind nach Gebrauch zu säubern und ordnungsgemäß aufzuräumen. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind der Stadt zu ersetzen. Bei Austragung von Turnieren und Veranstaltungen, bei denen Sportverbände die Abgabe von Plastikbechern und -tellern aus Gründen der Gefahrenabwehr vorschreiben, ist auf das Porzellangeschirr zu verzichten.
6. Der Veranstalter oder Benutzer ist verpflichtet, die Reinigung der Küche zu übernehmen. Die Reinigung hat im Anschluss an die Veranstaltung oder je nach Vereinbarung am Tag danach zu erfolgen.
7. Die Küche wird vom Hausmeister zusammen mit dem Veranstalter oder Benutzer am Tag der Veranstaltung bzw. je nach Vereinbarung am folgenden Tag auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft und abgenommen.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Der Stadt Schwetzingen steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe der Hallen und ihrer Nebenräume zu fordern, wenn Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Schwetzingen sind ausgeschlossen.
2. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Stadt getroffenen Anordnungen kann die Stadtverwal-

tung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z.B. Hausverbot, bleiben vorbehalten.

3. Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Stadt auf Kosten des Veranstalters oder Benutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter/Benutzer haftet für den durch den Verzug eventuell entstehenden Schaden.

§ 10 Zutritt bei Veranstaltungen

Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Hallen auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

§ 11 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen durch Vereine, Gruppen und sonstige Veranstalter wird ein Benutzungsentgelt (Gebühr) nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben (siehe Anlage 1).

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Sporthallen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwetzingen, 28.03.2019

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebührenordnung
zur Satzung über die Benutzung der Sporthallen und der Mehr-
zweckhalle (Nordstadtschule)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Schwetzingen erhebt für die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle sowie deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzung durch die Schule

Die Sporthallen sowie die sonstigen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Benutzung durch Vereine und sonstige Dritte

Trainingszeiten

Die Sporthallen sowie die Mehrzweckhalle stehen den sporttreibenden Vereinen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung. Für die Überlassung eines Hallendrittels wird pro Stunde eine Gebühr von **2,50 EUR** erhoben. Den Jugendlichen stehen die Hallen kostenfrei zur Verfügung.

Bei Belegung der freien Hallenkapazitäten vor 17.00 Uhr und bei der Nutzung durch schulfremde Erwachsene wird eine Gebühr von **1,50 EUR** pro Hallendrittel/Stunde erhoben.

Abgerechnet werden die im Belegungsplan angegebenen Trainingszeiten. Als Pauschale sind darin auch die Zeiten für Aufwärmen, anschließendem Duschen bis zum Verlassen der Halle abgegolten.

Da nicht alle Hallen über eine Abtrennung nach Hallendritteln verfügen, werden folgende Hallen aufgrund ihrer Größe mit dem doppelten Satz eines Hallendrittels berechnet: Sporthalle Zeyher-Schule, Kolpinghalle, Sporthalle Hirschackerschule und Hilda-Sporthalle.

Sportliche Veranstaltungen und Rundenspiele

Für die Überlassung der Sporthallen und Mehrzweckhalle für rein sportliche Veranstaltungen sowie für die Rundenspiele wird eine Gebühr pro Stunde bei Erwachsenen von **12,50 EUR** und bei Jugendlichen von **6,50 EUR** erhoben.

Abgerechnet werden die Spiel- bzw. Turnierzeiten. Als Pauschale sind darin auch die Zeiten für Aufwärmen, anschließendem Duschen bis zum Verlassen der Halle abgegolten.

Sonstige Veranstaltungen

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und des Foyers der Nordstadtschule / des Hebel-Gymnasiums, sowie in Einzelfällen für die Benutzung der weiteren Sporthallen werden folgende Mieten erhoben:

a) Sporthalle

Für die ersten zwei Stunden, je Std. ohne Heizung	25,00 EUR
mit Heizung	40,00 EUR
Für jede weitere angefangene Stunde ohne Heizung	12,50 EUR
mit Heizung	28,00 EUR

b) Foyer

Für die ersten zwei Stunden, je Std. ohne Heizung	25,00 EUR
mit Heizung	35,00 EUR
Für jede weitere angefangene Stunde ohne Heizung	12,50 EUR
mit Heizung	23,00 EUR

c) Sporthalle und Foyer zusammen

Für die ersten zwei Stunden, je Std. ohne Heizung	30,00 EUR
mit Heizung	55,00 EUR
Für jede weitere angefangene Stunde ohne Heizung	18,00 EUR
mit Heizung	43,00 EUR

d) Küchenbenutzung

Nordstadthalle	50,00 EUR
Hebelhalle	25,00 EUR

e) Auf- und Abbau

pauschal je	25,00 EUR
-------------	-----------

f) Schutzbelag

Auslegen und Aufrollen durch Bauhof (inkl. einmalig verwendbarem Klebeband zum Verbinden der Belagsrollen)	400,00 EUR
--	------------

Reinigung des Schutzbelages durch Reinigungsfirma	tatsächliche Kosten laut Rechnung
--	-----------------------------------

Abgerechnet werden die vom Hausmeister anschließend bestätigten Veranstaltungszeiten.

Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall auf die Erhebung der Beträge ganz oder teilweise verzichten, wenn die sonstige Veranstaltung im öffentlichen Interesse steht.

Beschädigungen oder Verluste an der KÜcheneinrichtung, am Gebäude und dem Inventar sind nach der tatsächlichen Schadenshöhe bzw. dem Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.

Die offizielle Heizperiode dauert jeweils von Oktober bis April.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Rechnungserteilung fällig.
Sie ist sofort nach Rechnungserteilung an die Stadtkasse zu zahlen.